

1. Nach Überstellung des Asylbewerbers auf der Grundlage einer Abschiebungsanordnung gem. § 34a Abs. 1 S. 1 AsylG (juris: AsylVfG 1992) und der folgenden illegalen Wiedereinreise ist ein erneutes "Dublin-Verfahren" durchzuführen (Rn. 2).

2. Der ursprüngliche "Dublin-Bescheid" erledigt sich bereits im Zeitpunkt der illegalen Wiedereinreise und nicht erst mit dessen Aufhebung (Rn. 4).

(Amtliche Leitsätze)

6 K 4516/17.GI.A

Verwaltungsgericht Gießen

Beschluss vom 20.03.2018

T e n o r

Das Verfahren wird eingestellt.

Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

G r ü n d e

1 Nachdem die Beteiligten das Verfahren mit Prozesserkklärung vom 13.02.2018 (Kläger) sowie allgemeiner Prozesserkklärung vom 27.06.2017 (Beklagte) übereinstimmend für erledigt erklärt haben, ist es in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen und nach § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO über dessen Kosten unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden.

2,3 Hier entspricht es billigem Ermessen, die Kosten des Verfahrens dem Kläger aufzuerlegen, weil dieser im maßgeblichen Zeitpunkt der Erledigung des Rechtsstreits aller Voraussicht nach unterlegen wäre. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Erledigung des Rechtsstreits ist hier die illegale Wiedereinreise des Klägers nach erfolgter Überstellung auf der Grundlage einer Abschiebungsanordnung gemäß § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG. Denn allein aufgrund der illegalen Wiedereinreise des Klägers ergab sich für das Bundesamt die Verpflichtung, im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens gemäß Art. 24 Dublin III-VO zu überprüfen, ob die Zuständigkeit nach der Überstellung des Klägers auf einen anderen Mitgliedstaat übergegangen ist (EuGH, Urteil vom 25.01.2018, Az. C-360/16, juris, Rn. 53). Das Erfordernis der Durchführung eines Wiederaufnahmeverfahrens ist insbesondere dadurch bedingt, dass aufgrund der bereits zuvor erfolgten Überstellung die Zuständigkeit des Mitgliedsstaates, in den der Asylbewerber überstellt wurde, nicht endgültig festgelegt wurde (EuGH, a.a.O., Rn. 35-39, 53). Aufgrund dessen besteht auch die zuvor getroffene Überstellungsentscheidung nicht fort (vgl. BVerwG, Vorlagebeschluss vom 27.04.2016, Az. 1 C 22/15, juris, Rn. 28). Durch die illegale Wiedereinreise entsteht vielmehr die Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland, ein erneutes Verwaltungsverfahren zur Bestimmung des für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staates

durchzuführen, in dem zwar nur Umstände zu berücksichtigen sind, die seit dem Erlass der ersten Überstellungsentscheidung eingetreten sind (EuGH, a.a.O., Rn. 54), an dessen Ende aber darüber zu entscheiden ist, ob aufgrund dieser neuen Umstände die Zuständigkeit der Bundesrepublik Deutschland zur Durchführung des Asylverfahrens eingetreten ist oder ob diese nach Maßgabe der Dublin III-VO bei einem anderen Mitgliedsstaat liegt (vgl. BVerwG, Vorlagebeschluss vom 27.04.2016, Az. 1 C 22/15, juris, Rn. 28). Einer erneuten Entscheidung bedarf es zudem, damit der Asylbewerber hiergegen gemäß Art. 27 Dublin III-VO wirksam Rechtsschutz erlangen kann.

4        Hieraus folgt, dass der ursprüngliche Bescheid im Zeitpunkt der illegalen Wiedereinreise gegenstandslos wird. Im Zeitpunkt der illegalen Wiedereinreise des Klägers am 22.12.2017 (Bl. 34 Gerichtsakte) war der Bescheid jedoch rechtmäßig. Zur Begründung wird zunächst in entsprechender Anwendung des § 117 Abs. 5 VwGO auf den Beschluss des Gerichts vom 16.08.2017 (Bl. 19-22 Gerichtsakte) verwiesen. Eine Zuständigkeit der Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens des Klägers folgte zu diesem Zeitpunkt nicht aus Art. 9 Dublin III-VO, weil es sich bei Frau Y. (vgl. Aufenthaltsgestattung, Bl. 48 Gerichtsakte) nicht um eine Familienangehörige im Sinne dieser Bestimmung handelt. Gemäß Art. 2 lit. g Dublin III-VO gehört zu den Familienangehörigen auch der nicht verheiratete Partner des Antragstellers, der mit ihm eine dauerhafte Beziehung führt, soweit nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedsstaats nicht verheiratete Paare ausländerrechtlich vergleichbar behandelt werden wie verheiratete Paare und die Familie im vorgenannten Sinn bereits im Herkunftsland bestanden hat. Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt. Der Kläger hat weder vorgetragen noch kann dies der Akte entnommen werden, dass die familiäre Einheit bereits in Eritrea bestanden hat. Vielmehr sprechen die vom Kläger bei seinen Anhörungen gemachten Angaben dafür, dass er seine Lebensgefährtin erst auf der Flucht kennengelernt hat. Ferner sind Eheleute und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft nach dem hier maßgeblichen Ausländerrecht der Bundesrepublik Deutschland nicht gleichgestellt. Wohingegen Ehegatten eines in Deutschland aufenthaltsberechtigten Ausländers ein Nachzugsrecht zusteht (vgl. § 30 AufenthG), trifft dies auf Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft nicht zu. Die Zuständigkeit der Bundesrepublik Deutschland ergab sich am 27.12.2017 zudem nicht aus Art. 10 Dublin III-VO. Denn zu diesem Zeitpunkt lagen Vaterschaftsanerkennungen des Klägers für Personen, deren Asylverfahren möglicherweise in Deutschland durchzuführen sind, nicht vor. Deren Vorlage wurde vielmehr erst mit Schreiben des Klägervertreters vom 04.03.2018 (Bl. 38 f. Gerichtsakte) gegenüber dem Bundesamt angekündigt.

5        Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b AsylG.

6        Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).